Freundlich soll er mit jnen reden/auch zuzeiten mit jnen lachen vnd kurtzweilen: Gestatte oder gebe jnen bißweilen gelegenheit vnd vrsach zu lachen vnd leichsinnigkeit. Dann also wird jnen die stäte sawre arbeit etwas gelindert vnd erleichtert/ wann sie jrs Herren güte/wolmeinung vnd holdselige weiß spüren/vnd sehen das ers nit so streng vnd rauch/sonder trewhertzlich gemeinet. Doch heiß ich jn auch nicht/das er sich zu gemein mit jnen mache/auß sorg der verachtung: dieweil man sagt

Freuntlichkeit gegen dem gesind.

Wer sich zu gemein macht mit den Leuten
Bringt zur verachtung sich zu zeiten.

Auch nicht weiter sein vorhaben jnen entdecken/dann nur bißweilen jr bedencken darüber zu hören: vnd stell sich oft/als ob er nach jrem angeben vnd rahtschlag etwas handele/so ers doch bei sich zuvor bedacht vnd beschlossen hat: dann sie arbeiten des mutiger/wañ sie meinen/das werck hab nach jrer fantasei vnd fürschlag seinen fortgang.

Man halt sich auch freuntlich mit den Nachbarn/such nichts wider sie/ oder neiß nichts gegen sie für/vnd helff jnen inn jren nöten.

Wie sich gegen Nachbarn zuhalten.

Gleichwol soll man jnen keyn Gelt leihen/es sei dann wol gelegen/vnd man wöll die summ lieber verlieren/als zweimal fordern/es gescheh dann inn jrer grösten Armut vnd dörfftigkeyt.

Kein Gelt außzuleihe.

Er soll auch gewonen der jenigen/die jhn hassen/ oder jhm sonst sein wolfart vergonnen/böse neidische art/ vnd verdrüßliche zänkische weiß zugedulden/ Auch hader noch zank er sich nimmermehr mit jnen/auff das er jnen kein vrsach zu etwas vnwillens gebe: Sonder vberseh vil/ fürnämlich diß/ welchs er weyß/das es jre böse weiß ist/ vnd auß angenommener arger art thun: Er sei jnen zugefallen/vnd thu jnen alles liebs/so vil jm möglich/vñ nach dem es sich schickt/ vnd die sach leiden mag: wann er schon gäntzlich weiß/das keyne danckbarkeyt erfolget/ vnd sie es zu danck nimmermehr erkennen wirden. Wer jm also thut/der wirt jm etlicher massen rhu vnd friden schaffen vnd kauffen.

Das VII. Capitul.

Vom Ampt deß Meyers oder Meyereiverwalters.

Ein Haußvatter soll eyn Meyer erwehlen vnd nemmen/ der zimliches vnd mittels Alter seie/ nicht schwach/plöd vnd baufellig/sonder wol vermöglich vnd starcker glidmaß: Auch so es sein kan/der eben im selben Land vnd bañ da die Meyerei gelegen/geborn oder erzogen seie: vñ sonderlich ein solchen welchen er entweder selbs von langen zeiten her für redlich/ trew vnd auffrecht erkennt gehabt/oder jhne von andern glaubwürdigen Leuten darfür rümen gehört. Deßgleichen dessen Weib eine Haußhalterin ist/ vnd wol erzogene vnterdienstbare Kinder hat.

Starcke Meyer zusetzen.
Landsman schafft deß Meyers.
Deß Meyers Weib vñ Kind auch zubedencke.

Auch der keyne eygene oder frembde Meyerei vnd Erbgut nahe bei seinen Gütern habe. Der von Jugent auffherärtet/vnd mit Ackerwerck vnd bäwrischen geschäfften wol erübet seie/oder auff das wenigste guten lust vnd sondere neigung zum Feldbaw trage/ vnd grossen fleiß darmit anwende/es deß bälder zubegreiffen. Der eyn Nüchterer sparsamer Mensch seie/nicht gantz arm vnd dörffig/ kein Landstreicher/ Abenthewrer/ Schlingel/ Balger/Gerichtjäger: noch eyn Weinschenck oder Wirt: der jhm abprechen könne/sein selbs vnd seiner Knecht mächtig sein: mit schaffen vnd befehlen/ sich gegen dem grossen als dem geringsten zu massen vnd zuverhalten wisse: der nichts lasse zu grund gehn/ noch verwarlosen vnd verliederlichen.

Die Güter stossen sich.

Der letzte soll er nider zu Bette gehn/vnd der erst deß Morgens auffstehen: Soll nit alle Jarmärckt vnd Kirchweihen besuchen/ die tägliche Haußnot treibe jn dann darzu. Soll nicht gestatten/das man auff dem Gut/so jhm vertrawt/newe vngewonliche stras

Wann Jarmärckt zubesuchen.